

BRBZ

Mit freundlicher Unterstützung:



NACHLESE ZUR 1. BRBZ-Makler-Konferenz 17.12.2010 in Köln

BRBZ-NEWSLETTER

Januar 2011



Sebastian Uckermann

Gerichtlich zugelassener Rentenberater für die betriebliche Altersversorgung, Geschäftsführer der Kenston Pension GmbH, Rechtsberatungskanzlei für betriebliche Altersversorgung, Köln. su@brbz.de



PD Dr. Wolfram Türschmann

Gerichtlich zugelassener Rentenberater für die betriebliche Altersversorgung, Kanzlei Türschmann, Karpe & Kollegen in Buseck. info@brbz.de



Dr. Achim Fuhrmanns

Rechtsanwalt und Fachanwalt für Arbeitsrecht, Partner Classen Fuhrmanns & Partner, Köln. af@brbz.de



Detlef Lülisdorf

Gerichtlich zugelassener Rentenberater für die betriebliche Altersversorgung mit eigener Kanzlei in Köln und Pressesprecher des Bundesverbandes der Rechtsberater für betriebliche Altersversorgung und Zeitwertkonten e. V. - dl@brbz.de

Vorwort des Vorstandes und der Geschäftsführung

Sehr geehrte Damen und Herren,

auch das Jahr 2011 verspricht spannend zu werden: wird Borussia Dortmund tatsächlich deutscher Meister? Geht das »Wirtschaftswunder 2010« auch in 2011 weiter? Und nicht zuletzt: wohin steuert das Geschäftsfeld bAV?

Vor allem die letzte Frage beschäftigt den qualifizierten bAV-Berater immens, damit haftungsrechtliche Gefahren ausgeschlossen werden können.

Vor diesem Hintergrund befasst sich der aktuelle BRBZ-Newsletter Januar 2011 ausschließlich mit den Ergebnissen der **1. BRBZ-Makler-Konferenz 2010 – Aufklärung zur rechtssicheren bAV-Beratung für Finanzdienstleister und Makler**, die am 17.12.2010 in Köln stattgefunden hat.

Zahlreiche Rechts- und Finanzberater informierten sich über die rechtlich sicheren Beratungsumsetzungen von Maßnahmen der betrieblichen Altersversorgung, um eine mögliche Alleinstellungskompetenz in der eigenen täglichen Beratungspraxis generieren zu können.

Wir freuen uns somit, dass die **Konferenz 2010** sodann nachfolgende Fragestellungen abschließend beantworten konnte, um im ersten Schritt vor allem Finanzdienstleistern und Versicherungsmaklern Auswege aus der **Haftungsfalle bAV** zielführend aufzeigen zu können:

- **Wo fängt Rechtsberatung im Rahmen der bAV an?**
- **Wie kann ich Rechts- von Finanz- und Unternehmensberatung abgrenzen?**
- **Wie kann ich rechtssicher innerhalb der bAV beraten?**
- **Wie sieht ein rechtskonformer bAV-Beratungsprozess für Finanzdienstleister und Versicherungsmakler aus?**
- **Wie sehen die Beratungsmöglichkeiten für Finanzdienstleister und Versicherungsmakler im Rahmen der »3.63er-Förderung« aus?**

Herzlich bedanken dürfen wir uns im Nachgang der Konferenz bei allen Teilnehmern, durch die die Veranstaltung zu diesem herausragenden Erfolg geworden ist – wie wir mit großem Stolz im Anschluss feststellen durften!

Zudem dürfen wir uns ganz herzlich bei den Mitarbeitern und Helfern des BRBZ sowie den hochrangigen Referenten bedanken, die die Konferenz erst ermöglicht und bereits im Vorfeld mit ihrem enormen Einsatz zu einem »guten Gelingen« der Veranstaltung beigetragen haben. Ein besonderer Dank gilt an dieser Stelle ebenfalls der »NZA – Neue Zeitschrift für Arbeitsrecht« aus dem Hause des Beck-Verlages, die den BRBZ als Medienpartner im Rahmen dieser Konferenz intensiv begleitet hat.

Wir wünschen Ihnen viel Spaß bei der Lektüre dieses »Nachlese-Newsletters«. Sammeln Sie zahlreiche Impressionen der **Konferenz 2010**.

Wir freuen uns auf ein spannendes Jahr 2011!

Sebastian Uckermann

1. Vorsitzender des BRBZ e. V.

PD Dr. Wolfram Türschmann

2. Vorsitzender des BRBZ e. V.

Dr. Achim Fuhrmanns

Geschäftsführer des BRBZ e. V.

Detlef Lülisdorf

Pressesprecher des BRBZ e. V.

BRBZ



Rund 100 Fachbesucher sind zur 1. BRBZ-Makler-Konferenz am 17.12.2010 nach Köln gekommen, um sich über eine rechtssichere Beratung in der betrieblichen Altersversorgung (bAV) zu informieren. Die zentrale Botschaft lautete: »Makler, Finanzdienstleister sowie Rechts- und Steuerberater müssen in der bAV zwingend zusammenarbeiten. Produkt- und Rechtsberatung müssen sich ergänzen, denn sie sind unverzichtbare Bestandteile einer guten bAV-Beratung.« Im Rahmen der Podiumsdiskussion, die von Professor Dr. Achim Schunder, Schriftleiter der »Neuen Zeitschrift für Arbeitsrecht« (NZA) und Niederlassungsleiter des Beck-Verlages in Frankfurt, geführt wurde, ergaben sich folgende Ergebnisse:

1. Die umfassende rechtliche Beratung im Rahmen der bAV ist nicht durch Paragraph 34d Absatz 1 Satz 4 der Gewerbeordnung (GewO) gedeckt.

Denn darin wird ausschließlich eine produktakzessorische Rechtsberatung beschrieben, also eine rechtliche Beratung rund um den abgeschlossenen Versicherungsvertrag (rechtliche Beratung bei Vereinbarung, Änderung oder Prüfung von Versicherungsverträgen). Genauso sieht es auch die amtliche Gesetzesbegründung zur Neuregelung des Versicherungsvermittlerrechts (Bundstagsdrucksache 16/1935, Seite 18). Die rechtliche bAV-Beratung hat grundsätzlich nichts mit einer abzuschließen-

den Versicherung beziehungsweise Rückdeckungsanlage zu tun. Vielmehr geht es dabei um die Erstellung von Pensionszusagen als Ergänzung eines zugrundeliegenden Arbeitsvertrages und die Erstellung von Betriebsvereinbarungen zur Einführung von Versorgungswerken der bAV.

2. Die gleichzeitige Tätigkeit als Rentenberater, Rechtsberater und Versicherungsmakler ist nicht miteinander vereinbar.

Auch eine oftmals durch Versicherungsmakler angestrebte gleichzeitige Tätigkeit als Rentenberater beziehungsweise Rechtsanwalt löst das »Rechtsberatungsproblem« nicht (siehe hierzu auch: Henssler, Vermögen & Steuern 8/2010, Seite 50; Deckenbrock, NZA 2010, Seite 991 ff.; Henssler, personalmagazin – bav spezial, 11/2010, Seite 20). Denn Rentenberater und Rechtsanwälte sind Organe der Rechtspflege und dürfen daher keine widerstreitenden Interessen vertreten. Diese Auffassung ist bereits durch ein Schreiben des Bundesministeriums der Justiz im September 2010 bestätigt worden.

Im Rahmen der rechtlichen bAV-Beratung ist auch die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zur Thematik der »unvereinbaren Zweittätigkeiten« zu beachten. Hiernach dürfen Rechtsberater nicht gleichzeitig als Versicherungsmakler tätig sein (Henssler/Prütting, Bundesrechtsanwaltsordnung, Paragraph 7 Randnummer 5 zum Versicherungs-

makler). Dieses gilt auch für Versicherungsvertreter, die analog einem Versicherungsmakler zu behandeln sind (Henssler/Prütting, Bundesrechtsanwaltsordnung, Paragraph 7 Randnummer 5 zum Versicherungsvertreter).

3. Versicherungsmakler können für sich das Rechtsdienstleistungsgesetz (RDG) nicht in Anspruch nehmen.

Aufgrund des spezialgesetzlichen Charakters des Paragraphen 34d GewO findet das gesamte RDG keine Anwendung für Versicherungsmakler beziehungsweise -vertreter.

4. Das Versicherungsvertragsgesetz (VVG) kann ebenfalls nicht als Begründung für Versicherungsmakler herhalten.

Trotz häufiger anderslautender Auffassungen dient auch das Versicherungsvertragsgesetz (VVG) nicht als Legitimationsgrundlage für Versicherungsmakler beziehungsweise -vertreter zur Durchführung von Rechtsberatung im Rahmen der bAV. Vielmehr müssen Finanzdienstleister ihre Mandaten nach dem VVG darauf hinweisen, dass für rechtliche Beratungsleistungen im Rahmen der bAV befugte Rechtsberater hinzuzuziehen sind. Der in diesem Zusammenhang oftmals zitierte Paragraph 61 VVG läuft hinsichtlich einer entsprechenden Legitimationsgrundlage zur Rechtsberatung also in Leere.

5. Für Finanzdienstleister bleiben viele Beratungsfelder außerhalb des Bereiches der Rechtsberatung.

Es ergeben sich für Finanzdienstleister zahlreiche Beratungsfelder im Rahmen der bAV, die nicht in Konflikt mit unerlaubten Rechtsberatungsleistungen gelangen. Hierzu gehören: Produktberatung, Asset-Management (Asset-Liability Management), betriebswirtschaftliche Beratung, Liquiditätsberatung, Controlling, versicherungsmathematische Beratung, Risikosteuerung, Risikoabsicherung. Somit bestehen umfassende Alleinstellungsmöglichkeiten für Finanzdienstleister in der qualifizierten bAV-Beratung.

Auch zahlreiche Finanzdienstleister und Versicherungsmakler äußerten sich in der Diskussion und wiesen auf das zwingend zu erfolgende Zusammenspiel von Finanzdienstleistern und Rechtsbeziehungsweise Steuerberatern hin. So fasste Wolfgang Mohrs, Versicherungsmakler und Geschäftsführer der EUROCONCEPT Finanzberatung GmbH, seine Eindrücke und Auffassungen zusammen:

»Als Versicherungsmakler bin ich dazu verpflichtet, meinen Kunden umfassend zu beraten und zu informieren. Da meine Maklererlaubnis nicht die umfassende rechtliche Beratung im Rahmen der bAV abdeckt, muss ich meinen Kunden informieren, dass entsprechende Rechtsberater hinzugezogen werden müssen. Durch diese Vorgehensweise fühle ich mich in meiner Arbeit absolut sicher und genieße einen Wettbewerbsvorteil gegenüber meinen Mitbewerbern.

Darüber hinaus müssen sich auch zahlreiche Versicherungsgesellschaften und Maklerorganisationen fragen lassen, warum sie ihre Vertriebspartner in der Vergangenheit nicht über das Thema unerlaubte Rechtsberatung in der bAV aufgeklärt und diese dadurch möglicherweise in beträchtliche Haftungsgefahren gebracht haben.«

Auf einen anderen Aspekt ging Christian Rott, Versicherungsmakler und Mitarbeiter des GAH-Geldanlagehaus GmbH & Co. KG, ein, der bereits seit mehr als fünf Jahren gemäß den Ausführungen des BRBZ arbeitet:

»Die Polemik, die dem BRBZ aus meiner Sicht einzeln entgegengebracht wird, ist abzulehnen und offenbart eine gewisse Unkenntnis über die geltende Rechtslage. Es scheint leider so zu sein, dass Finanzdienstleistern suggeriert werden soll, dass ihnen jemand Geschäft wegnehmen wolle. Das ist aber aus meiner Erfahrung mitnichten der Fall. Es geht einzig und allein darum, dass im Geschäftsfeld »bAV« für alle Parteien, Rechtsberater, Finanzdienstleister, Steuerberater und Endkunde, eine entsprechende Rechtssicherheit herzustellen. Im Übrigen sind meine Einnahmen, seitdem ich nach dem BRBZ-Modell arbeite, nicht gesunken, sondern im Gegenteil noch gestiegen, da ich mich auf meine Kernkompetenzen, die Finanz- und Anlageberatung, konzentrieren kann. Informiert man seine Kunden, sind diese auch bereit, für eine rechtssichere Beratung entsprechende Honorare an den eingeschalteten Rechtsbeziehungsweise Steuerberater zu zahlen.«

Die Podiumsdiskussion

wurde von Prof Dr. Schunder geleitet und versuchte, alle offen gebliebenen Fragen der brisanten Themen der Veranstaltung zu klären.



Prof. Dr. Achim Schunder
Rechtsanwalt, Schriftleiter »Neue Juristische Wochenschrift« (NJW) und »Neue Zeitschrift für Arbeitsrecht« (NZA), Frankfurt.



Sebastian Uckermann, gerichtlich zugelassener Rentenberater für die betriebliche Altersversorgung; Geschäftsführer der Kenston Pension GmbH, Rechtsberatungskanzlei für betriebliche Altersversorgung, in Köln; Vorsitzender des Bundesverbandes der Rechtsberater für betriebliche Altersversorgung und Zeitwertkonten e. V.



Dr. Volker Römermann
Rechtsanwalt und Vorstand der Römermann Rechtsanwälte AG, Hamburg/Hannover; Lehrbeauftragter der Humboldt-Universität zu Berlin; Mitherausgeber des ersten Kommentars zum RDG und zahlreicher Veröffentlichungen zum RDG und dem Berufsrecht.



Karl-Dieter Lorenzen
Rechtsanwalt mit eigener Kanzlei in Köln und Geschäftsführer des Bundesverbandes der Rentenberater e. V.



Dr. Achim Fuhrmanns
Rechtsanwalt und Fachanwalt für Arbeitsrecht; Partner der wirtschaftsrechtlich ausgerichteten Rechtsanwaltssozietät Classen Fuhrmanns & Partner in Köln; Geschäftsführer des Bundesverbandes der Rechtsberater für betriebliche Altersversorgung und Zeitwertkonten e. V.



Christian Rott
Versicherungsmakler und Mitarbeiter des GAH-Geldanlagehaus GmbH & Co. KG

»Der erste Eindruck zählt, der letzte bleibt!«

Wir sind davon überzeugt: es war die erste Veranstaltung dieser Art in Deutschland, die in einer der beeindruckendsten Locations von Köln stattgefunden und somit Alleinstellungscharakter garantiert hat.

Durch die Möglichkeit die **1. BRBZ-Makler-Konferenz 2010** am MICROSOFT-Standort in Köln durchführen zu können, erhielten die Teilnehmer zudem die Gelegenheit, im Rahmen dieser Veranstaltung auch die innovativen und futuristischen Konzeptlösungen von MICROSOFT kennenzulernen.

